

**Informationsblatt zur Versicherung des Containerinhaltes**

1. Der Vermieter hat mit Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ("Versicherer") mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 15, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 32002m (Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien) Konditionen für die Versicherung für in den vom Vermieter vermieteten Containern eingelagerte Gegenstände gegen Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl vereinbart. Der Umfang der Versicherung ergibt sich aus der Beschreibung des Deckungsumfanges. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegen beim Vermieter auf und können vom Mieter jederzeit eingesehen werden.
2. Der Vermieter bietet dem Mieter die Möglichkeit, in den Versicherungsschutz miteinbezogen zu werden. Der Versicherungsschutz besteht für die im Mietvertrag festgelegten Warenwerte ab dem Zustandekommen des Mietvertrages gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Vermieterin keine Möglichkeit oder Verpflichtung hat, den angegebenen Wert der eingelagerten Gegenstände zu überprüfen und daher jedenfalls diesbezüglich von der Vermieterin keine Haftung übernommen wird. Der Versicherungsschutz endet spätestens im Zeitpunkt der Auflösung des Mietvertrages oder durch Beendigung durch den Mieter.
3. Festgehalten wird, dass der Mieter selbst keinen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abschließt. Der Mieter hat entsprechend der Beschreibung des Deckungsumfanges und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Schadensfall Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Versicherer. Der Mieter kann Schäden an den gelagerten Gegenständen, die unter den Versicherungsschutz fallen, an folgende E-Mailadresse des Vermieters melden: [info@lagerfux.com](mailto:info@lagerfux.com). Der Vermieter leitet diese Meldung an den Versicherer weiter. Festgehalten wird, dass sämtliche Ansprüche des Mieters aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer zu richten sind und die Schadensabwicklung nach Meldung eines Schadensfalles mit dem Versicherer erfolgt.
4. Der Mieter kann die Höhe der Versicherungssumme auswählen. Folgende Kosten fallen für die Versicherung je nach Auswahl des Mieters an:

Versicherungssumme	Jahresprämie	Monatsprämie
EUR 5.000,--	EUR 30,--	EUR 2,50,--
EUR 10.000,--	EUR 60,--	EUR 5,00,--
EUR 15.000,--	EUR 90,--	EUR 7,50,--
EUR 20.000,--	EUR 120,--	EUR 10,00,--
5. Die Bezahlung der Versicherungsprämie erfolgt gemeinsam mit der Miete und wird der entsprechende Betrag der Versicherungsprämie jeweils vom Mieter an die Versicherung weitergeleitet.

**Deckungsumfang – Inhaltsversicherung (eingebrachte Sachen der Mieter):**

**Versicherte Gefahren:** Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär (Sofern nicht aus einem anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht – geht dieser vor).

Das Mietabteil muss mit einem Vorhängeschloss oder Zylinderschloss versperrt sein.

Es sind sämtliche vom Mieter eingebrachte Sachen in der Versicherung zu berücksichtigen.

Nicht versicherbar sind Kunstgegenstände, Schmuck und Bargeld.

Im Schadenfall hat der Mieter den Nachweis über die eingelagerten Sachen zu erbringen.

**Versicherte Sachen:**

Im Rahmen der beantragten Gesamtversicherungssumme für Einrichtung und Waren sind eingebrachte Sachen der Mieter (exkl. Bargeld, Brief- und Stempelmarken, Sammlungen, Kunstgegenstände, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Foto- und Videoapparate), sofern nicht aus einem anderen Vertrag Versicherungsschutz besteht, gegen die nachstehend angeführten Gefahren und Schäden versichert.

**Feuerversicherung**

Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion, die unvermeidlichen Folge eines solchen Schadenereignisses sowie Schäden durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen.

**Einbruchdiebstahlversicherung**

Versichert von Schäden (auch Vandalismusschäden) anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles.

**Sturmschadenversicherung**

Versichert sind Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

**Warenmeldung**

Der vorläufige Versicherungsschutz der jeweilig eingebrachten Sachen startet ab Beginn des jeweiligen Mietvertragsabschlusses.

**Entschädigung**

Der im jeweiligen Mietvertrag festgelegte Warenwert (Versicherungssumme) bildet unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaig getroffenen Besonderen Vereinbarungen die Grenze für die Ersatzleistung je Abteil.

**Obliegenheiten**

Der Mieter ist hinsichtlich der Befolgung der vertraglichen Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.